



ver.di Steuertipp für Eltern von Azubis

Seit einigen Jahren wirken sich gezahlte **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** in der Steuererklärung steuermindernd aus. Dies gilt grundsätzlich auch für Auszubildende. In vielen Fällen zahlt das Kind in Ausbildung jedoch keine oder nur wenig Lohnsteuer. Damit wäre die steuerliche Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherung verloren.

Für diese Fälle gibt es eine Sonderregelung im Steuerrecht:

- **Beiträge des Kindes zur Kranken- und Pflegeversicherung können von den Eltern wie eigene Beiträge als sonstige Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden**
- Für das Kind muss noch **Anspruch auf Kindergeld** bestehen
- Die Beträge für die Kranken – und Pflegeversicherung sind aus der Lohnsteuerbescheinigung des Kindes zu entnehmen.
- Ein weiterer Nachweis gegenüber dem Finanzamt ist nicht erforderlich.
- Lehnt das Finanzamt den Abzug ab, sollte dagegen auf jeden Fall Einspruch eingelegt werden. Musterschreiben gibt es bei den ver.di-Lohnsteuervertrauensleuten.
- In einzelnen Fällen wird das Kind im Nachhinein zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.
- Für einen Beratungstermin zu eurer Steuererklärung wendet euch gerne per Mail an unseren Bezirk: bz.augsburg@verdi.de